

Leitfaden

zur Zulassung von EURES-Mitgliedern und EURES-Partnern

EURES-Verordnung (EU) 2016/589 vom 13. April 2016



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rahmenbedingungen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Ablauf des Zulassungsverfahrens	7
3	Anforderungen und Kriterien für die Zulassung	8
3.1	Antragstellung und allgemeine Anforderungen	8
3.2	Erbringung der Aufgaben	9
3.3	Kriterienkatalog	13
4	Monitoring des EURES-Netzwerks	14
4.1	Mitteilungspflichten	14
4.2	Umsetzung der Verordnung	16
4.3	Widerruf der Zulassung	17
5	Beratungsangebot des EURES-NCO	19
6	Impressum	19

1 Einleitung

Die **Freizügigkeit** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist ein wesentlicher Faktor bei der Entwicklung eines gemeinsamen EU-Arbeitsmarktes. Sie ermöglicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dorthin zu gehen, wo Arbeitskräftemangel herrscht oder bessere Beschäftigungsaussichten bestehen. Die Freizügigkeit erleichtert damit Bürgerinnen und Bürgern die Suche nach Arbeitsplätzen, die ihren Qualifikationen besser entsprechen, und trägt zur Beseitigung von Engpässen auf dem Arbeitsmarkt bei.

Das **EURES-Netzwerk** unterstützt seit 1993 berufliche Mobilitätsprojekte auf nationaler und europäischer Ebene und fördert so aktiv die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU. EURES bietet Unternehmen, Arbeitskräften und anderen Auslandsinteressierten - neben dem Zugang zu Information, Beratung und Vermittlung - auch eine hohe Transparenz über den europäischen Stellen- und Bewerbermarkt. EURES (European Employment Services) gehören alle EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz (im Folgenden Mitgliedstaaten) an.

Die **EURES-Verordnung** 2016/589 vom 13. April 2016 beschreibt den Aufbau des Netzwerks und legt fest, welche Dienstleistungen von den **EURES-Mitgliedern und EURES-Partnern** angeboten werden, um die Arbeitsmarktmobilität zu fairen Bedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Die EURES-Verordnung wirkt wie nationales Recht. Sie ist das Ergebnis eines Rechtsetzungsverfahrens auf EU-Ebene, an dem die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Rat beteiligt waren.

Die Verordnung sieht die **Erweiterung des Netzwerks** vor. Neue EURES-Mitglieder und -Partner (zum Beispiel Online-Jobbörsen, Personaldienstleister oder Beratungsunternehmen) sollen das Dienstleistungsangebot der öffentlichen Arbeitsmarktservices ergänzen und die nationalen EURES-Netzwerke stärken. Hierzu etabliert jeder Mitgliedstaat für sein eigenes Hoheitsgebiet ein **Zulassungsverfahren**. Die EU-Kommission hat zur Beschreibung der nationalen Verfahren einen Durchführungsbeschluss¹ verabschiedet.

Der Bundesagentur für Arbeit sind gesetzlich die Aufgaben des nationalen Koordinierungsbüros EURES (EURES-NCO) übertragen. Das in der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit angesiedelte **EURES-NCO**

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1255 vom 11. Juli 2017

organisiert das EURES-Netzwerk Deutschland. Als Schnittstelle zwischen dem Mitgliedstaat Deutschland und der Europäischen Kommission unterstützt es die Zusammenarbeit im EURES-Netzwerk auf nationaler und europäischer Ebene.

Das EURES-NCO hat das Zulassungsverfahren für das EURES-Netzwerk Deutschland entwickelt und führt es durch. Seit 2018 lässt das EURES-NCO neue EURES-Mitglieder und EURES-Partner im deutschen EURES-Netzwerk zu.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen **rund um Antragstellung und Zulassung** sowie **Teilnahme am EURES-Netzwerk** als EURES-Mitglied oder EURES-Partner.

10 gute Gründe für die Teilnahme am EURES-Netzwerk

EURES öffnet die Tür zu den europäischen Arbeitsmärkten

<p>EURES-Marke führen und verwenden</p> <p>Seit 30 Jahren Qualitätssiegel für faire Arbeitsmarktmobilität</p>		<p>EURES-Portal als gemeinsame Plattform einsetzen</p> <p>Veröffentlichung aller Stellen- und Bewerberangebote aus dem Netzwerk, Selbstinformationsinstrument zu Themen des EU Arbeitsmarkts</p>	
<p>Mehr Partnerschaften bilden: EU und in Deutschland</p> <p>Synergien bei den eigenen Aktivitäten in Deutschland und Europa nutzen, z. B. durch neue EURES-Stakeholder</p>		<p>Zugang zu EURES-Veranstaltungen kennen und nutzen</p> <p>Bewährte Formate zur Information und Beratung europäischer Bewerberinnen und Bewerber, z. B. European (Online) Job Days</p>	
<p>Auf europäische Arbeitsmarktpolitik einwirken</p> <p>An Ausgestaltung relevanter Themen mitwirken, z.B. EU-Arbeitsgruppen</p>		<p>Verlässliche Partner in Europa gewinnen</p> <p>Mit EURES in 31 Mitgliedstaaten auf Basis des Code of Conduct kooperieren</p>	
<p>EU-Trainingsprogramm kennen und nutzen</p> <p>Zur Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, z.B. zu EURES-Beraterinnen und -Beratern</p>		<p>Innovative Dienstleistungen anbieten</p> <p>Zur Gewinnung von Fachkräften und Nachwuchskräften aus dem europäischen Ausland</p>	
<p>Expertenwissen nutzen und bereit stellen</p> <p>Rund 1.000 EURES-Beraterinnen und -Berater unterstützen mit ihrem Know-How die europäische Arbeitsmarktmobilität</p>		<p>EU-Förderprogramme kennen und nutzen</p> <p>Zur Unterstützung der transnationalen oder grenzüberschreitenden Mobilität, z.B. EURES-EaSI</p>	

2 Rahmenbedingungen

Die EURES-Verordnung legt die Entwicklung eines transparenten und rechtssicheren Systems zur Erweiterung des Netzwerkes fest (Art. 11 Abs. 1 EURES-Verordnung).

Jeder Mitgliedstaat richtet bis spätestens 13. Mai 2018 ein Verfahren für

- a. die **Zulassung** von Einrichtungen als EURES-Mitglieder und –Partner,
- b. die **Überwachung** ihrer Aktivitäten und der **Einhaltung** der geltenden Rechtsvorschriften bei der Anwendung der Verordnung sowie für den **Widerruf** ihrer Zulassungen im Bedarfsfall ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen

- a. Die Mitgliedstaaten legen die Anforderungen und Kriterien für die Zulassung als EURES-Mitglied und –Partner fest (Art. 11 Abs. 2 EURES-Verordnung). Die Anforderungen oder Kriterien umfassen zumindest die in Anhang I der Verordnung festgelegten **gemeinsamen Mindestkriterien**.

In einem Mitgliedstaat rechtmäßig agierende Einrichtungen können unter den in der Verordnung festgelegten Bedingungen und im Rahmen des eingerichteten Verfahrens eine Zulassung beantragen als

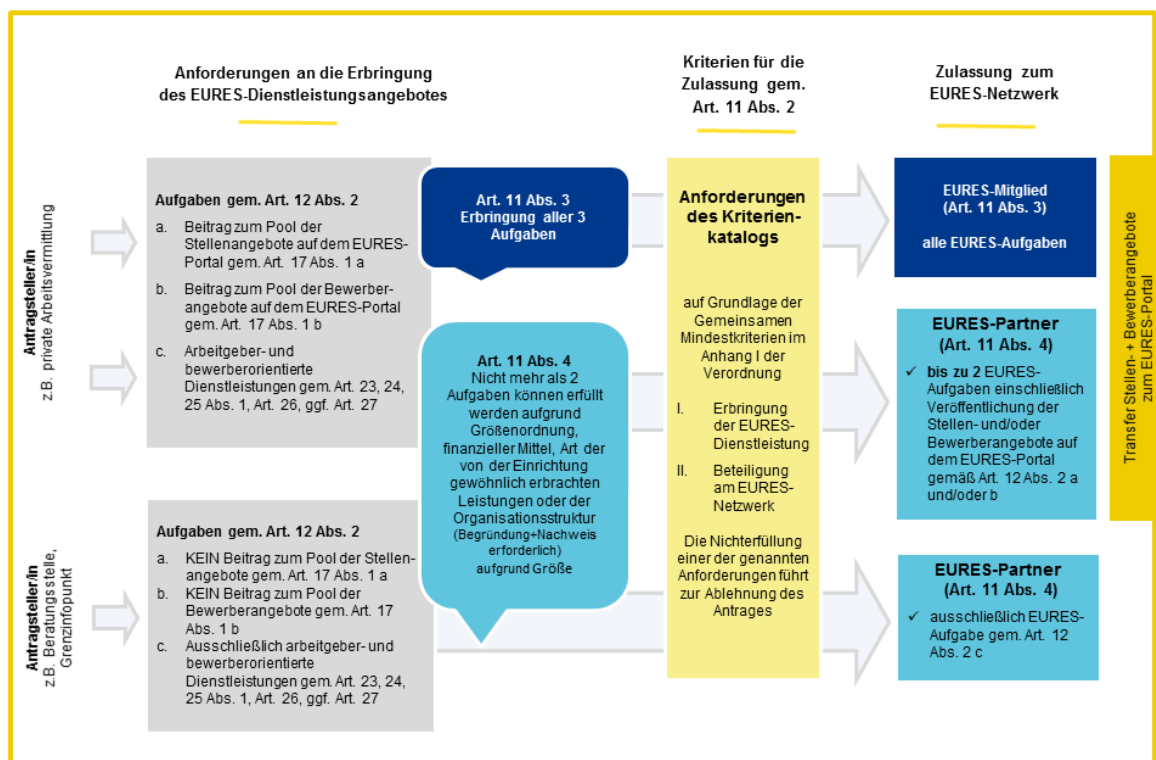
- **EURES-Mitglied**, wenn sie sich in ihrem Antrag bereit erklären, allen Verpflichtungen, die den Mitgliedern nach der Verordnung obliegen, nachzukommen, einschließlich der Verpflichtung **alle in Art. 12 Abs. 2 a, b und c genannten Aufgaben** zu erfüllen (Art. 11 Abs. 3 EURES-Verordnung)
- **EURES-Partner**, wenn sie sich in ihrem Antrag hinreichend begründen, dass sie **nicht mehr als zwei der in Art. 12 Abs. 2 a, b und c genannten Aufgaben** erfüllen kann, und zwar aufgrund der Größenordnung, der finanziellen Mittel und der Art der von der Einrichtung gewöhnlich erbrachten Leistungen oder der Organisa-

tionsstruktur, einschließlich der Tatsache, dass sie eine Einrichtung ohne Erwerbszweck ist. Zudem erklären sie sich in ihrem Antrag bereit, allen Anforderungen, die den EURES-Partnern nach der Verordnung obliegen, nachzukommen und mindestens eine der in Artikel 12 Abs. 2 a, b und c genannten Aufgaben (Art. 11 Abs. 4 EURES-Verordnung).

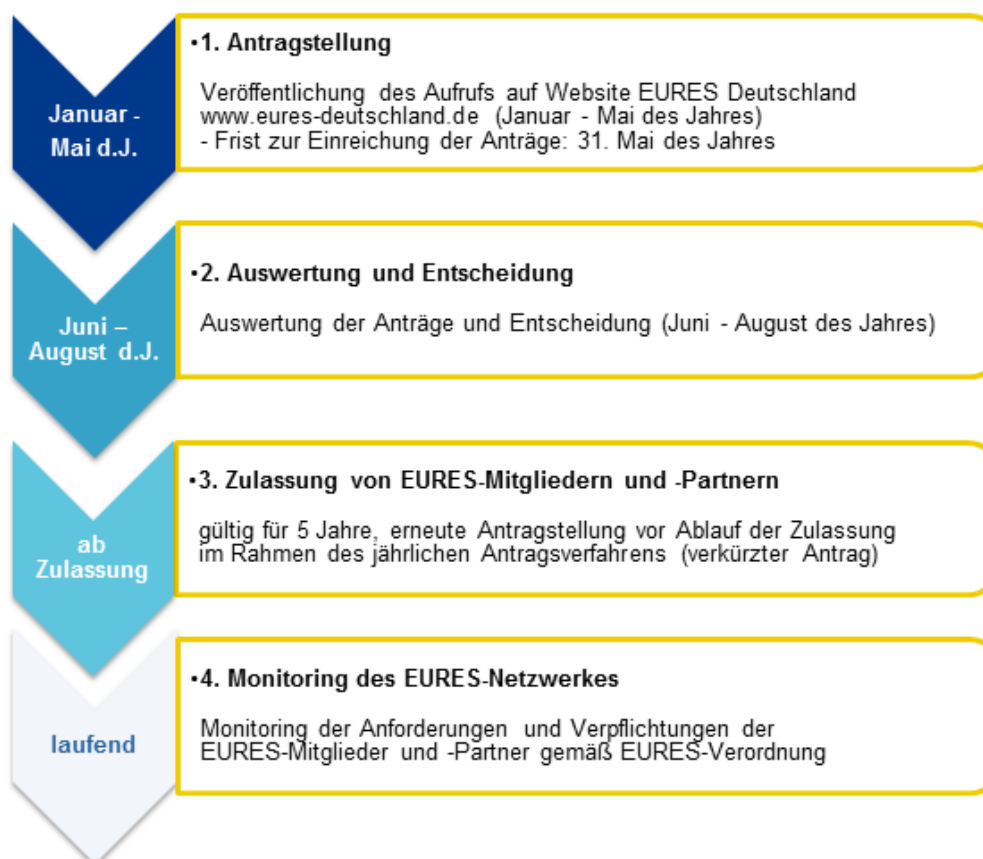
Die Mitgliedstaaten lassen antragstellende Einrichtungen als EURES-Mitglieder oder – Partner zu, wenn diese die gemäß Art. 11 Abs. 2, 3 und 4 geltenden Kriterien und Anforderungen erfüllen (Art. 11 Abs. 5 EURES-Verordnung).

- b. Sie widerrufen die Zulassung, wenn das EURES-Mitglied oder der EURES-Partner die gemäß Art. 11 Abs. 2, 3 und 4 geltenden Kriterien oder Anforderungen nicht mehr erfüllen (Art. 11 Abs. 7 EURES-Verordnung).

Die Nationalen Koordinierungsbüros EURES (EURES-NCO) unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro über die Zulassungsverfahren gemäß Art. 11 Abs. 1 sowie die Kriterien und Anforderungen gem. Art. 11 Abs. 2 über die erteilten Zulassungen und verweigerten Zulassungen aufgrund der Nichteinhaltung von Anhang I Abschnitt 1 Nummer 1 EURES-Verordnung (Art. 11 Abs. 6 Satz 1 EURES-Verordnung) sowie die Widerrufe.



2.2 Ablauf des Zulassungsverfahrens



Phasen des Zulassungsverfahrens (Meilensteine, jährlich erstmals 2018)

1. Im Rahmen eines **jährlichen Aufrufs** zwischen Januar und Mai erhalten Interessierte die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung als EURES-Mitglied oder –Partner beim EURES-NCO einzureichen. Die Frist für die Antragstellung endet am 31. Mai des Jahres.
2. Bis Ende August des Jahres nimmt das EURES-NCO die **Auswertung** der Anträge vor und trifft die Entscheidung über die Aufnahme in das EURES-Netzwerk. Das jährliche

Antragsverfahren ermöglicht die Einbindung aller neuen EURES-Mitglieder und –Partner in die Planung für das nächste Jahr. Die EURES-Programmplanung findet in der Regel Ende des 3. Quartals/Anfang des 4. Quartals des Jahres statt.

3. Die **Zulassung** erfolgt durch das EURES-NCO für einen Zeitraum von fünf Jahren und gewährleistet damit allen Akteuren Planungssicherheit und einen verlässlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Netzwerk. Vor Ablauf der Zulassung ist die erneute Antragstellung im Rahmen des jährlichen Antragsverfahrens erforderlich (verkürztes Antragsformular).
4. Das EURES-NCO koordiniert das EURES-Netzwerk in Deutschland und überwacht die **Erbringung der Aufgaben und Einhaltung der Verpflichtungen** der EURES-Mitglieder und –Partner. Das EURES-NCO widerruft die Zulassung, wenn die gemäß Art. 11 Abs. 2, 3 und 4 EURES-Verordnung geltenden Kriterien oder Anforderungen nicht mehr erfüllt sind.

3 Anforderungen und Kriterien für die Zulassung

3.1 Antragstellung und allgemeine Anforderungen

Das EURES-NCO stellt das **Formular** für die Antragstellung im Rahmen eines jährlichen Aufrufs bereit.

Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich, allen Anforderungen an EURES-Mitglieder bzw. EURES-Partner nach der Verordnung nachzukommen und einen aktiven Beitrag zur Teilnahme am EURES-Netzwerk zu leisten, um die Mobilität auf dem europäischen Arbeitsmarkt in fairer Weise zu fördern. Sie erklären insbesondere ihr Einverständnis, wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen haben können, unverzüglich dem EURES-NCO mitzuteilen und darzulegen, ob und wie die Anforderungen für die Teilnahme am EURES-Netz weiterhin eingehalten werden.

Die Unterlagen sind vollständig auszufüllen, auszudrucken und von dem Vertretungsberechtigten oder der Vertretungsberechtigten zu unterschreiben. Es erfolgt keine Erstattung der entstandenen Aufwendungen.

Der Antrag und die geforderten Nachweise (Anlagen) müssen **bis zum 31. Mai** des Jahres **elektronisch oder postalisch** an das EURES-NCO übermittelt werden. Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs im Postfach des EURES-NCO EURES-NCO-Zulassung@arbeitsagentur.de oder das Datum des Poststempels.

Das EURES-NCO versendet nach Erfassung und Vorprüfung des Antrags eine Eingangsbestätigung.

Anträge mit fehlerhaften oder unvollständigen Angaben werden im Auswertungsprozess nicht berücksichtigt. Das EURES-NCO kann bei nicht gravierenden Mängeln zur fristgemäßen Ergänzung oder Korrektur auffordern.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Anforderungen und Kriterien für die Zulassung als EURES-Mitglied oder –Partner erfüllen, werden vom EURES-NCO **bis zum 31. August** des Jahres benachrichtigt und für die Dauer von fünf Jahren zum EURES-Netzwerk Deutschland zugelassen.

Sind die Voraussetzung für die Zulassung nicht erfüllt, erfolgt **bis zum 31. August** des Jahres eine schriftliche **Ablehnung** durch das EURES-NCO.

3.2 Erbringung der Aufgaben

Im Mittelpunkt der Aktivitäten von EURES Deutschland steht der Service für Unternehmen sowie Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland und ggf. anderen Mitgliedstaaten. Die **bewerber- und arbeitgeberorientierten** Dienstleistungen umfassen alle Phasen der Stellen- bzw. Arbeitskraftsuche von der Information und Beratung bis hin zur Nachbetreuung nach erfolgreicher Integration in Arbeit bzw. Einmündung in Ausbildung / sozialversicherungspflichtiges Praktikum.

Ein wichtiges Instrument der Informations- und Vermittlungstätigkeit bildet das **EURES-Portal**. Neben einem breiten Informationsangebot stellt das EURES-Portal eine europaweite Plattform zur Verfügung, auf der alle EURES-Mitglieder und ggf. EURES-Partner ihre Stellen- und Bewerberangebote veröffentlichen. Auf diese Weise erhalten auslandsinteressierte Bewerberinnen und Bewerber sowie Unternehmen, die Arbeitskräfte aus dem EURES-Raum suchen, Zugang zu Stellen- bzw. Bewerberangeboten aus allen Mitgliedstaaten.

Die EURES-Verordnung unterscheidet drei Arten von Aufgaben (Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a, b und c):

A. Veröffentlichung der Stellenangebote gem. Art. 17 Abs. 1 a auf dem EURES-Portal

- Arbeitsstellen
- Ausbildungsstellen* (betriebliche)
- Praktikumsstellen* (sozialversicherungspflichtig)
**bei arbeitgeberseitigem Interesse an Personal aus dem EU-Ausland*

B. Veröffentlichung der Bewerberangebote gem. Art. 17 Abs. 1 b auf dem EURES-Portal

- Bewerberangebote für eine Beschäftigung im Ausland, sofern die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingewilligt haben

C. Bewerber- und arbeitgeberorientierte Unterstützungsleistungen

- bewerberorientierte Unterstützungsleistungen (Art. 23)
- arbeitgeberorientierte Unterstützungsleistungen (Art. 24)
- Unterstützung nach der Rekrutierung (Art. 25 Abs. 1)
- Verweisberatung (Art. 26)
- ggf. Unterstützungsleistungen in Grenzregionen (Art. 27)

Das Dienstleistungsangebot kann **online** erbracht werden (Art. 21 Abs. 6 EURES-Verordnung).

Eine Voraussetzung für die Zulassung zum EURES-Netzwerk ist die **Erbringung der Aufgaben gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchstaben a, b und c EURES-Verordnung**:

- EURES-Mitglieder (einschließlich der Bundesagentur für Arbeit als öffentlicher Arbeitsverwaltung) erfüllen **alle Aufgaben**. Die Dienstleistungstiefe für die bewerber- und arbeitgeberorientierten Unterstützungsleistungen (Pkt. C) kann vom EURES-Mitglied individuell festgelegt werden.
- EURES-Partner erbringen **nicht mehr als zwei Aufgaben**. Sie begründen bei der Antragstellung auf Zulassung zum EURES-Netzwerk, weshalb sie nicht alle drei der Aufgaben erfüllen können. Der Nachweis, z.B. Satzung, Gesellschaftervertrag, ist dem Antrag beizufügen.

Die Nichterfüllung einer der genannten Anforderungen führt zur **Ablehnung** des Antrags.

Im **Antrag** sind **Art und Inhalt des Dienstleistungsangebotes** und **ggf. regionales Angebotsgebiet** zu erläutern (prägnante Kurzdarstellungen, Beschränkung auf Textfelder).

Folgende Angaben werden benötigt:

1. Leistung eines Beitrags zum Pool der Stellenangebote (Pkt. A), insbesondere
 - Art der Stellenangebote (z.B. Ausbildung, Beschäftigung)
 - Berufe/Branchen
 - Anzahl (Stand: Dez. des Vorjahres, sofern die Leistung bereits im Vorjahr erbracht worden ist).
2. Leistung eines Beitrags zum Pool der Bewerberangebote (Pkt. B), insbesondere
 - Berufsgruppen/Branchen
 - Anzahl (Stand: Dez. des Vorjahres, sofern die Leistung bereits im Vorjahr erbracht worden ist).

3. Erbringung von Unterstützungsleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber (Pkt. C) unter Zuordnung des Dienstleistungsangebots zu den in Art. 23, 24, 25 Abs. 1, Art. 26 und ggf. Art. 27 EURES-Verordnung genannten Aufgaben, insbesondere
- Art der Kundenkontakte (z.B. persönlich, online)
 - Art der Beratungsanliegen (z.B. Lebens- und Arbeitsbedingungen, Sozialversicherung)
 - Anzahl der Beratungen
 - Anzahl der grenzüberschreitenden Vermittlungen (Stand: Dez. des Vorjahres, sofern die Leistung bereits im Vorjahr erbracht worden ist)

Sofern das Dienstleistungsangebot **in der Grenzregion** erbracht wird (Art. 27 EURES-Verordnung):

- Beschreibung, in welcher Grenzregion/Grenzpartnerschaft und mit welchen Partnern kooperiert wird und inwieweit zusätzliche (über Art. 23 bis 26 EURES-Verordnung hinausgehende) Dienstleistungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger und/oder Arbeitgeber angeboten werden.

3.3 Kriterienkatalog

Eine Voraussetzung für die Zulassung als EURES-Mitglied oder EURES-Partner ist die **Erfüllung der Kriterien** in **allen** Punkten.

Sofern der Antragsteller oder die Antragstellerin keine Angaben aus der bisherigen Tätigkeit machen kann, ist in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.

Die Nichterfüllung eine der genannten Anforderungen führt zur **Ablehnung** des Antrages.

Der Kriterienkatalog wurde auf Grundlage der **Gemeinsamen Mindestkriterien im Anhang I** der EURES-Verordnung erstellt und beschreibt die Anforderungen sowie die erforderlichen Angaben und Nachweise zu

1. **Erbringung des EURES-Dienstleistungsangebotes**
2. **Beteiligung am EURES-Netz**

Der Kriterienkatalog für das EURES-Netzwerk Deutschland ist Teil der Antragsunterlagen.

Die Hinweise zum Antrag und den einzureichenden Unterlagen sind für jedes Kriterium mit einem Pfeil → gekennzeichnet.

4 Monitoring des EURES-Netzwerks

EURES-Mitglieder und –Partner verpflichten sich bei der Antragstellung, allen sie betreffende Verpflichtungen der Verordnung nachzukommen, einschließlich der Verpflichtung, alle bzw. mindestens eine der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Aufgaben zu erfüllen (Art. 11 Abs. 3 bzw. 4 EURES-Verordnung).

Anforderungen und Verpflichtungen bilden einen verlässlichen Rahmen für die Kooperation der EURES-Mitglieder und -Partner im Netzwerk. Das EURES-NCO koordiniert das EURES-Netzwerk und überwacht gemäß Art. 11 Abs. 1 EURES-Verordnung die Aktivitäten der EURES-Mitglieder und –Partner und die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften bei der Anwendung der Verordnung. Hierzu hat das EURES-NCO ein **Monitoringsystem** eingerichtet. Die Prüfungen erfolgen nach Ablauf der vom EURES-NCO vorgegebenen Fristen sowie situativ, z.B. Bearbeitung von Beschwerden, Stichproben, Prüfung von Unterlagen/Nachweisen auf Basis der Anforderungen und Verpflichtungen des Kriterienkatalogs des EURES-NCO.

4.1 Mitteilungspflichten

EURES-Mitglieder und –Partner haben sich bei der Antragstellung verpflichtet, dem EURES-NCO unverzüglich alle **Änderungen** anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Verordnung und der Erbringung der Aufgaben haben können, und darzulegen, ob und wie die vorgegebenen Anforderungen für die Teilnahme am EURES-Netzwerk weiterhin eingehalten werden, z.B.

- Änderungen in der Organisation (z.B. Beendigung der AZAV-Zulassung, Wegfall der Förderung über EURES-EaSI-Programm)
- Wechsel bei dem Einsatz von EURES-Beraterinnen und –Beratern in den Anlaufstellen (z.B. Ausscheiden von Personen, Benennung von Nachrückern)
- Änderungen der Angaben zu der/den Anlaufstelle/n oder Wegfall von Anlaufstellen
- Neubezeichnung des Internetportals/der Website
- Änderungen der Unternehmensform (z.B. Fusion mit und Übernahme durch andere Stellenbörsen)

- Einführung von Gebühren, insbesondere für arbeitnehmerbezogene EURES-Dienstleistungen
- Änderung oder Wegfall von Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a, b, c EURES-Verordnung (z.B. Wegfall des teilweisen oder gesamten Dienstleistungsangebotes)

Das EURES-NCO prüft nach Eingang der Änderungsmitteilung, ob die Voraussetzungen und Anforderungen für die Zulassung als EURES-Mitglied oder EURES-Partner weiterhin vorliegen.

4.2 Umsetzung der Verordnung

EURES-Mitglieder und –Partner haben sich bei der Antragstellung verpflichtet, Anpassungen an die Anforderungen der Verordnung unverzüglich nach Zulassung vorzunehmen, z.B.:

Kriterien	Katalogstelle	Hinweis
1. Sicherstellung des Zugangs zum Dienstleistungsangebot	Kriterienkatalog Nr. 1.3.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum DL-Angebot über die Informationskanäle (Anlaufstellen einschl. Website) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber verständlich und präzise bereitstellen und als EURES-Dienstleistung kenntlich machen
2. Sicherstellung des Zugangs zum EURES-Portal	Kriterienkatalog Nr. 1.3.5.a und b	<ul style="list-style-type: none"> • Verlinkung der Website auf EURES-Portal einrichten (extern) und Personal den Zugriff auf das EURES-Portal sicherstellen (intern)
3. Einhaltung der IT-Standards und Formate bei Stellen- und Bewerberangeboten	Kriterienkatalog Nr. 2.2.1.b.	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung, unverzüglich nach Zulassung die HR-BA-XML-Schnittstelle zum Portal arbeitsagentur.de zu bedienen und die Stellen- und/oder Bewerberangebote gem. Art. 12 Abs. 2 und 3 EURES-Verordnung auf das EURES-Portal zu übermitteln
4. Einhaltung der Qualitätsstandards für das Personal	Kriterienkatalog Nr. 2.3.3.	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter pro Anlaufstelle für die EURES-Berater-Ausbildung anmelden

Das EURES-NCO prüft die zeitgerechte Umsetzung an die Anforderungen der Verordnung, u.a. durch Prüfung der Website, die vom EURES-Mitglied oder –Partner als Anlaufstelle benannt wurde, oder der Anmeldung des Personals zur EURES-Berater-Ausbildung.

4.3 Widerruf der Zulassung

Die Verordnung (Art. 11 Abs. 7 EURES-Verordnung) sieht den **Widerruf** der Zulassung vor, wenn die EURES-Mitglieder und –Partner die gemäß Artikel 11 Abs. 2, 3 und 4 geltenden Kriterien oder Anforderungen **nicht** mehr erfüllen.

Das EURES-NCO ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen für die Zulassung sowie die Erfüllung der Verpflichtungen der EURES-Mitglieder und -Partner zu prüfen und Hinweisen auf Verstöße (z.B. Beschwerden) nachzugehen. Das EURES-Mitglied / der EURES-Partner erhält vor Erlass eines Widerrufs Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung). Nach erfolgter Anhörung oder nach fruchtlosem Verstreichen der Frist kann entweder gleich ein Widerruf oder zunächst eine nochmalige Aufforderung zur Pflichterfüllung erfolgen.

Kriterien für den Widerruf der Zulassung von einem EURES-Mitglied oder EURES-Partner gemäß Art. 11 Abs. 7 EURES-Verordnung sind insbesondere:

- Die rechtlichen Anforderungen werden nicht eingehalten (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 1.1.)
- Eine oder mehrere Anforderungen an die Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 1.2.) sind nicht mehr gegeben in Bezug auf
 - finanzielle Leistungsfähigkeit,
 - angemessene technische und räumliche Ausstattung,
 - Zuverlässigkeit,
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - dauerhafte personelle Ressourcen und fachliche Eignung des Personal,
 - fremdsprachliche Qualifikation des Personals,
 - ausreichende Personalressourcen zur administrativen Begleitung.

- Das EURES-Mitglied / der EURES-Partner stellt den Zugang zum EURES-Dienstleistungsangebot nicht sicher (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 1.3.), wenn z.B.
 - das EURES-Dienstleistungsangebot **nicht unverzüglich nach Zulassung** verständlich und präzise auf der als Anlaufstelle benannten Website dargestellt und als EURES-Dienstleistung kenntlich gemacht wurde,
 - **nicht unverzüglich nach Zulassung** die als Anlaufstelle benannte Website deutlich sichtbar auf das EURES-Portal verlinkt wurde.
- Das EURES-Mitglied / der EURES-Partner führt die Verweisberatung wiederholt oder beharrlich nicht durch oder verfügt nicht über die erforderliche Fähigkeit oder Kompetenz zur Verweisberatung (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 1.4.).
- Die Verpflichtung zur kostenlosen Erbringung der Dienstleistung gemäß Art. 21 Abs. 3 Unterabsatz 2 EURES-Verordnung wird nicht eingehalten, da das EURES-Mitglied / der EURES-Partner hierfür Kosten erhebt oder künftig erheben will und/oder das EURES-Mitglied / der EURES-Partner hält die anderen Gebührenregelungen gemäß Art. 21 Abs. 3 und 4 sowie Art. 25 Abs. 2 EURES-Verordnung nicht ein (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 1.5.).
- Das EURES-Mitglied / der EURES-Partner kommt der Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung eines eigenen Beitrags zur Programmplanung gemäß Aufforderung des EURES-NCO nach Art. 12 Absatz 6 i. V. m. Art. 31 EURES-Verordnung und/oder zur Datenerhebung und -analyse i. V. m. Art. 32 EURES-Verordnung nicht nach (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 2.1.).
- Das EURES-Mitglied/ der EURES-Partner hält die IT-Standards und Formate bei Stellen- und/oder Bewerberangeboten nicht ein (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 2.2.), wenn z.B.
 - **nicht unverzüglich nach Zulassung** die HR-BA-XML-Schnittstelle zum Portal arbeitsagentur.de bedient wird und die Stellen- und/oder Bewerberangebote gem. Art. 12 Abs. 2 und 3 EURES-Verordnung auf das EURES-Portal übermittelt werden.
- Das EURES-Mitglied / der EURES-Partner hält die Qualitätsstandards für das Personal und/oder die Verpflichtung zur Anmeldung zum EURES-Schulungsprogramm nicht ein, (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 2.3.), wenn z.B.

- **nicht unverzüglich nach Zulassung** mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter pro Anlaufstelle zur nächstmöglichen EURES-Berater-Ausbildung beim EURES-NCO angemeldet wurde.
- Die Nutzungsbedingungen der EURES-Marke wurden von dem EURES-Mitglied / dem EURES-Partner nicht eingehalten (Kriterienkatalog des EURES-NCO Nummer 2.4.).
- Das EURES-Mitglied / der EURES-Partner erfüllt die Anforderungen und Verpflichtungen an die Aufgabenerbringung gemäß Art. 12 Abs. 2 EURES-Verordnung nicht (Antrag Teil F i.V.m. Teil C Nr. 1 bis 3.5.), wenn z.B.
 - das gesamte Aufgabenspektrum wegfällt bzw. nicht mehr angeboten wird,
 - die Aufgaben nicht gemäß den Anforderungen der Verordnung erfüllt werden.

5 Beratungsangebot des EURES-NCO

Einen Überblick über die EURES-Themen finden Sie auf der [Website von EURES Deutschland unter www.eures-deutschland.de](http://www.eures-deutschland.de). Hier erhalten Sie auch weiterführende Informationen zu EURES-Training, Aktivitäten- und Programmplanung, EURES-Dienstleistungen und vieles mehr.

Zu guter Letzt: Wer unterstützt bei Fragen zur Antragstellung und Zulassung?

Erster Ansprechpartner für das Zulassungsverfahren und alle Fragen zur Antragstellung ist das EURES-NCO. Wir informieren Sie gerne. Sie erreichen das EURES-NCO unter



EURES-NCO-Zulassung@arbeitsagentur.de

6 Impressum



Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Nationales Koordinierungsbüro EURES (EURES-NCO)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn